

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 26. Oktober 2012

Nr. 12/2012

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|------------------|
| 1. Entwurf der Haushaltssatzung 2013 | 103 - 105 |
| 2. 6. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18.11.2005 | 106 - 107 |
| 3. 6. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 | 108 - 109 |
| 4. 1. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004 | 110 - 111 |
| 5. Information über Rechte und Pflichten der Einwohner nach den Bestimmungen des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen | 112 - 113 |

Stadt Wassenberg

Bekanntmachung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen bekanntgemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 25.10.2012 ab dem 29.10.2012
während der Beratungsphase bis zum 20.11.2012

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9 bzw. N 12, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	28.294.400 €		
Finanzerträge	363.000 €	auf	28.657.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	30.283.300 €		
Finanzaufwendungen	269.100 €	auf	30.552.400 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	26.701.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	27.244.600 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit	2.801.400 €		
und der Finanzierungstätigkeit	479.600 €	auf	3.281.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit	3.281.000 €		
und der Finanzierungstätigkeit	487.700 €	auf	3.768.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt. auf 479.600 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt. auf 2.386.700 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt. auf 1.895.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt. auf 2.500.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (k.w.)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

29.10.2012 bis einschließlich 12.11.2012

während nachstehender Dienststunden Einwendungen erheben:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2012

Wassenberg, den 26.10.2012

Der Bürgermeister


Winkens

6. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 25.10.2012 die folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,50 € |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 1,75 € |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 1,25 € |

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 25.10.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 26.10.2012



Winkens
Bürgermeister

**6. Satzung vom 26.10.2012
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 25.10.2012 die folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	166,00 €
für ein 50 l-Gefäß	222,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	83,00 €
für ein 50 l-Gefäß	111,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.437,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 25.10.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 26.10.2012


Winkens
Bürgermeister

1. Satzung vom 26.10.2012
zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg
über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“
vom 10.02.2004

Aufgrund des § 7 für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 25.10.2012 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufgabe der Anstalt ist die/der bzw. sind

1. Abfallentsorgung und –verwertung im Stadtgebiet

2. Übernahme der Tätigkeiten Tiefbau/Baubetriebshof

- Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze und Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaubehörde (u. a. Gefahrenbeseitigung, Abstimmung, Überwachung und Abnahme der Arbeiten der Versorgungsunternehmen im öffentlichen Straßenraum, Fortschreibung des Straßen- und Straßenschadenskatasters) sowie Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Sportstätten und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf diesen Anlagen
- Bau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, die für die Durchführung von Pflichtaufgaben erforderlich sind, z. B. abwassertechnische und verkehrswegemäßige Maßnahmen)
- Abwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens der AöR
- Winterdienstleistungen
- zentrale Dienste für städtische Einrichtungen (insbesondere Auf- und Abbau städtischer Bühnenteile, Mobiliartransporte, Absperrmaßnahmen u. ä.)
- Unterhaltung der Friedhöfe (u. a. Planung und Anlage von Grabfeldern, Pflege der Friedhofsflächen und Durchführung der Bestattungen)
- Bereitstellen von Räumlichkeiten im Objekt zur Unterbringung zugewiesener Asylbewerber u. a. (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Übergangsheimes)
- Forstwirtschaft (Bewirtschaftung von rd. 220 ha stadteigenem Wald einschl. Verwertungsmaßnahmen und Wegeunterhaltungsmaßnahmen)

3. Straßenreinigung

4. Bäderbetrieb

Bei den unter vorstehenden Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben handelt es sich um auf die Anstalt übertragene Aufgaben.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einem bestimmten Betrag begrenzt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 25.10.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 26.10.2012


Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

Information über Rechte und Pflichten der Einwohner nach den Bestimmungen des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332, 386) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 5. 765) — SGV NRW 210

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht

Nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW) hat sich INNERHALB EINER WOCHEN anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB EINER WOCHEN abzumelden (§ 13 MG NRW).

Es ist unbedingt darauf zu achten, die vorgenannte Frist nicht zu überschreiten, da andernfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 37 MG NRW). Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden einen Wohnungswechsel mitzuteilen (§ 16, Abs. 4 MG NRW).

Betroffene sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen (§ 19 MG NRW).

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Einwohner haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen (§ 9 MG NRW).

Sind zu einer betroffenen Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen (§ 10 MG NRW).

Die Meldebehörde hat Betroffene unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde (§ 34, Abs. 2 MG NRW).

Recht auf Erteilung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Auskunftserteilung dem Betroffenen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, kann der Betroffene bei seiner Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen (§ 34, Abs. 6 MG NRW).

Einwohner haben gemäß § 35, Abs. 6 MG NRW ein WIDERSPRUCHSRECHT gegen

- die Weitergabe ihrer Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35, Abs. 2 MG NRW)
- die Weitergabe ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 MG NRW)
- die Erteilung sie betreffender Melderegisterauskünfte an Private über das Internet (§ 34, Abs. 1a, 1b, 1c, MG NRW)

- die Weitergabe ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen (§ 35, Abs. 1 MG NRW)
- die Weitergabe ihrer Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35, Abs. 2 MG NRW)
- Melderegisterauskunft an Private, wenn die Daten erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden sollen
- die Weitergabe ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst).

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde

- Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen (§ 35, Abs. 3 MG NRW),
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln (§ 35, Abs. 4 MG NRW).

Von ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können die Betroffenen bei der Anmeldung durch Erklärung auf einem Beiblatt des Anmeldeformulars oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mit angemeldete Familienangehörige sind auf Wunsch entsprechende Formulare bei der Meldebehörde erhältlich.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

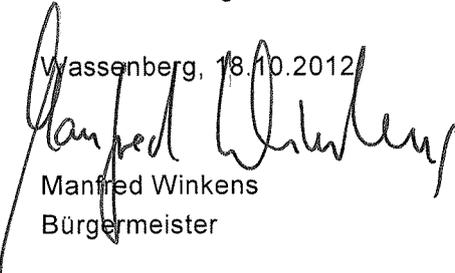
Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Melddaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30 MG NRW) und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (§ 31 MG NRW)

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben,
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
- zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (an das Bundesamt für Wehrverwaltung),
- für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.

Wassenberg, 18.10.2012


Manfred Winkens
Bürgermeister